

## **ANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen in Mecklenburg-Vorpommern - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) ändern**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) Mecklenburg-Vorpommern dahingehend zu ändern, dass

1. die erforderlichen organisatorischen, sächlichen und finanziellen Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass Menschen, die auf der Grundlage des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen wurden und werden, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch nach 12 Monaten, dezentral in Wohnungen untergebracht werden,
2. den Landkreisen und kreisfreien Städten der notwendige Entscheidungsspielraum für den schrittweisen Abbau von Gemeinschaftsunterkünften zugunsten einer dezentralen Unterbringung zugesichert wird.

**Helmut Holter und Fraktion**

**Begründung:**

Die Flüchtlingsräte und Ausländer- und Integrationsbeauftragten in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern kritisieren seit langem die Unterbringungssituation von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften.

Die oftmals über Jahre andauernde Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften führt häufig zu negativen Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen.

In den Bundesländern bestehen unterschiedliche rechtliche Regelungen zur Unterbringung. So sind die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Berlin und Rheinland-Pfalz bereits dazu übergegangen, Flüchtlinge vorwiegend dezentral unterzubringen. Auch in Bayern wurde im März 2012 eine Neuregelung zur dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen beschlossen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern sind auf der Grundlage von § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verpflichtet, ausreichend Gemeinschaftsunterkünfte für die Aufnahme von Flüchtlingen vorzuhalten. Eine dezentrale Unterbringung ist im Gesetz nicht geregelt, kann aber durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Einzelfall, zum Beispiel auf der Grundlage einer amtsärztlichen Empfehlung, genehmigt werden.

Dass auch diese Möglichkeit häufig umgangen wird, zeigt der zuletzt in Mecklenburg-Vorpommern an die Öffentlichkeit getretene Fall der achtjährigen, an Epilepsie erkrankten Mariam. Eine Korrektur der Entscheidung der Ausländerbehörde und damit die dezentrale Unterbringung in einer Wohnung fand in dem benannten Fall erst nach massiven öffentlichen Protesten statt. Anhand dieses Beispiels sowie anhand anderer in der Vergangenheit bekannt gewordener Fälle wird deutlich, dass Einzelfallentscheidungen häufig zu Ungunsten der Flüchtlinge getroffen werden. Viele Fälle treten erst gar nicht an das Licht der Öffentlichkeit.

Die Länder und Kommunen haben trotz der bundesrechtlichen Vorgaben einen erheblichen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Unterbringung von Flüchtlingen. Wir fordern die Landesregierung auf, den Möglichkeiten des Sozialstaats und der verfassungsrechtlich gebotenen Menschenwürde Rechnung zu tragen und das Flüchtlingsaufnahmegesetz Mecklenburg-Vorpommern im Sinne eines größeren Entscheidungsspielraums für die Landkreise und kreisfreien Städte, zugunsten der dezentralen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, zu ändern.